

G E S C H Ä F T S O R D N U N G
der Frauenabteilung
der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten -
Kunst, Medien, Sport, freie Berufe
Landesgruppe Wien
(GdG-KMSfB – LG Wien)

Beschlossen anlässlich der 1. Wiener Landesfrauenkonferenz der GdG-KMSfB vom 28. September 2010, in der Fassung der Abänderungsbeschlüsse der 2. Wiener Landesfrauenkonferenz der GdG-KMSfB vom 7. Oktober 2014

Diese Geschäftsordnung regelt die Aufgaben, die Organisation und die Geschäftsführung der Frauenabteilung - Landesgruppe Wien der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten - Kunst, Medien, Sport, freie Berufe (GdG-KMSfB-LG Wien) und deren Untergliederungen.

§ 1 Aufgaben

Die Art und der Umfang der Geschäfte der GdG-KMSfB Frauenabteilung - Landesgruppe Wien sind durch die Aufgaben im § 2 der Geschäftsordnung der Frauenabteilung der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten - Kunst, Medien, Sport, freie Berufe geregelt.

§ 2 Die Organe der GdG-KMSfB Frauenabteilung Landesgruppe Wien

- a. Die Wiener Landesfrauenkonferenz;
- b. Der Wiener Landesfrauenvorstand;
- c. Das Wiener Frauenpräsidium;
- d. Die Hauptgruppenfrauenausschüsse.

Einem Organ der Frauenabteilung der Landesgruppe Wien darf nur ein Mitglied der GdG-KMSfB-LG Wien, angehören. Dieses Mitglied muss außerdem Mitglied oder Ersatzmitglied eines Personalvertretungsorgans der Wiener Gemeindebediensteten, Mitglied oder Ersatzmitglied einer Betriebsratskörperschaft oder Delegierte oder Ersatzdelegierte zur Wiener Landeskonferenz sein. Anträge an Organe müssen spätestens 48 Stunden vor Sitzungsbeginn bei der Vorsitzenden des jeweiligen Organs in schriftlicher bzw. elektronischer Form eingelangt sein.

§ 3 Die Wiener Landesfrauenkonferenz

1. Die Wiener Landesfrauenkonferenz ist das höchste Organ der GdG-KMSfB-Frauenabteilung der LG Wien und setzt sich zusammen aus:
 - a) den Delegierten der Hauptgruppen;
 - b) den Mitgliedern des Wiener Landesfrauenvorstandes.

Die unter 1 (b) Genannten haben beim Tagesordnungspunkt „Entlastung des Wiener Landesfrauenvorstandes“ beratende Stimme.

Die delegierenden Stellen können bis zur Hälfte der Anzahl der auf sie entfallenden Delegierten - aus dem Kreis von gewählten Funktionärinnen - zusätzlich Gastdelegierte ohne Stimmrecht nominieren. Zudem kann der Wiener Landesfrauenvorstand die Zulassung von weiteren Gastdelegierten und Zuhörerinnen ohne Stimmrecht beschließen.

Der Wiener Landesfrauenkonferenz obliegt insbesondere:

- a. die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung der Wiener Landesfrauenkonferenz;
 - b. die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung der GdG-KMSfB Frauenabteilung – Landesgruppe Wien;
 - c. die Beschlussfassung über die an die Wiener Landesfrauenkonferenz gestellten Anträge und über die vom Wiener Landesfrauenvorstand an die Wiener Landesfrauenkonferenz vorgelegten Geschäftsberichte,
 - d. die Beschlussfassung über die Entlastung des Wiener Landesfrauenvorstandes;
 - e. die geheime Wahl des Wiener Frauenpräsidiums
- die Bestätigung der von den Hauptgruppen und Minderheitsfraktionen entsandten Mitglieder des Wiener Landesfrauenvorstandes.

Die Wiener Landesfrauenkonferenz fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung des Antrages. Wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten es verlangen, ist über einen Antrag geheim abzustimmen. Beschlüsse zur Geschäftsordnung müssen mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten der Wiener Landesfrauenkonferenz beschlossen werden, wobei mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Delegierten anwesend sein müssen.

Die Wiener Landesfrauenkonferenz ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten anwesend sind.

§ 4 Einberufung und Delegierte der Wiener Landesfrauenkonferenz

Die Wiener Landesfrauenkonferenz wird vom Wiener Landesfrauenvorstand nach Bedarf, jedoch spätestens innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren, einberufen.

Der Wiener Landesfrauenvorstand ist verpflichtet, eine außerordentliche Wiener Landesfrauenkonferenz einzuberufen, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Wiener Landesfrauenvorstandes dies verlangen.

Die Anzahl der stimmberechtigten Delegierten der Wiener Hauptgruppen I bis VI sowie VIII bei der Wiener Landesfrauenkonferenz darf 150 nicht überschreiten.

Die Hauptgruppenfrauenausschüsse I-VI sowie VIII sind berechtigt für 500 ihrer weiblichen Mitglieder eine Delegierte zu entsenden. Bruchteile werden voll gerechnet.

- (1) Die auf die einzelnen Hauptgruppenfrauenausschüsse entfallene Zahl der Delegierten ergibt sich aufgrund des Stichtages zur Wahl der Delegierten zur Wiener Landeskongress.
- (2) Der Hauptgruppe VII-PensionistInnen stehen 4 und der Jugendabteilung 8 stimmberechtigte Delegierte zu.
- (3) Jede stimmberechtigte Delegierte muss eine von GdG-KMSfB-Mitgliedern der LG Wien gewählte Funktionärin der GdG-KMSfB-LG Wien sein.

§ 5 Der Wiener Landesfrauenvorstand

Der Wiener Landesfrauenvorstand setzt sich zusammen aus:

a. Den stimmberechtigten Mitgliedern, das sind:

- (1) die Mitglieder des Wiener Frauenpräsidiums;
- (2) die von den Hauptgruppen und Minderheitsfraktionen entsandten Mitglieder.

b. Den beratenden Mitgliedern, das sind:

- (1) die Frauenreferentin und die Frauenbildungsreferentin;
- (2) die Vorsitzende der Bundesfrauenkontrollkommission und ihre Stellvertreterin, sofern sie Mitglieder der GdG-KMSfB Landesgruppe Wien sind;
- (3) FachreferentInnen.

Die Hauptgruppen I bis VI sowie VIII entsenden so viele Vertreterinnen, als sie Mitglieder im Verhältnis zur Gesamtzahl der Mitglieder der GdG-KMSfB-LG Wien vereinen. Bruchteile ab 0,5 werden voll gerechnet. Der Hauptgruppe VII sowie der Jugendabteilung stehen jeweils 2 Delegierte zu.

Die Anzahl der Vertreterinnen der Wiener Hauptgruppen I bis VI und VIII im Wiener Landesfrauenvorstand darf 30 nicht überschreiten.

Für jede Vertreterin ist eine Ersatzdelegierte zu nominieren. Ersatzdelegierte können ausschließlich für den Fall der Verhinderung bzw. bei Ausscheiden der Delegierten an den Sitzungen des Wiener Landesfrauenvorstandes teilnehmen. Eine Ersatzdelegierte kann nur eine Delegierte vertreten.

Die Hauptgruppen und Minderheitsfraktionen haben das Recht, ihre Vertreterinnen im Wiener Landesfrauenvorstand abzurufen. Sollte eine Funktionärin der Hauptgruppen I bis VI sowie VIII während der laufenden Funktionsperiode in Pension gehen bzw. in den Ruhestand versetzt werden,

so endet das Mandat spätestens sechs Monate nach Pensionsantritt bzw. der Versetzung in den Ruhestand.

Ist ein Landesfrauenvorstandsmitglied nicht mehr Mitglied oder Ersatzmitglied eines Personalvertretungsorgans der Wiener Gemeindebediensteten, Mitglied oder Ersatzmitglied einer Betriebsratskörperschaft bzw. Delegierte oder Ersatzdelegierte zur Wiener Landeskonferenz, so hat der Wiener Landesfrauenvorstand das Recht, den Termin des Ausscheidens zu bestimmen.

Der Wiener Landesfrauenvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Der Wiener Landesfrauenvorstand besorgt alle Geschäfte der Landesgruppe Wien, so weit sie nicht der Wiener Landesfrauenkonferenz vorbehalten sind. Im Besonderen hat der Wiener Landesfrauenvorstand die Beschlüsse der Wiener Landesfrauenkonferenz durchzuführen, die ordentliche und außerordentliche Wiener Landesfrauenkonferenz einzuberufen, die Jahresberichte zu erstellen und alle Agenden zu erledigen, die vom Wiener Frauenpräsidium zur Vollziehung übertragen wurden.

Die Funktionsdauer beträgt maximal fünf Jahre. Der Wiener Landesfrauenvorstand ist nach Bedarf, mindestens aber viermal jährlich, von der Vorsitzenden der Landesgruppe Wien einzuberufen. Diese hat den Wiener Landesfrauenvorstand jedenfalls unverzüglich einzuberufen, wenn dies ein Viertel der stimmberechtigten Landesfrauenvorstandsmitglieder verlangen. Die Vorsitzende (im Verhinderungsfall ihre Stellvertreterinnen) und die Frauenreferentin zeichnen rechtsverbindlich für den Wiener Landesfrauenvorstand.

Der Wiener Landesfrauenvorstand hat das Recht, FachreferentInnen bzw. FachsekretärInnen mit beratendem Stimmrecht in den Wiener Landesfrauenvorstand zu bestellen. Zur Unterstützung der FachreferentInnen bzw. FachsekretärInnen und zur Besorgung gemeinsamer Angelegenheiten und Aufgaben hat der Wiener Landesfrauenvorstand die Möglichkeit, Arbeitskreise für besondere Berufsgruppen (Kompetenz-, Themen- oder Funktionsforen, etc.), welche sich im Bedarfsfall nach sektoralen Kriterien gliedern können, einzurichten. Mit der Leitung der Arbeitskreise können vom Wiener Landesfrauenvorstand auch KollegInnen betraut und diese - wie auch ExpertInnen - den Sitzungen des Wiener Landesfrauenvorstandes beratend beigezogen werden.

Der Wiener Landesfrauenvorstand ist für seine Geschäftsführung der Wiener Landesfrauenkonferenz verantwortlich und kann bestimmte Aufgaben an einzelne Kolleginnen übertragen.

Insbesondere obliegen dem Wiener Landesfrauenvorstand folgende Aufgaben:

- a. die Vorbereitung, Ausschreibung, Einberufung und Durchführung der Wiener Landesfrauenkonferenz;
- b. die Beschlussfassung über alle wichtigen Angelegenheiten soweit sie nicht in die Zuständigkeit der Wiener Landesfrauenkonferenz fallen. Der Wiener Landesfrauenvorstand kann sich die Entscheidung solcher Angelegenheiten ausschließlich vorbehalten.

Bei Ausscheiden eines stimmberechtigten Mitgliedes während der Funktionsdauer trifft der Wiener Landesfrauenvorstand folgende Regelungen:

- a. die Bestellung einer Vorsitzenden Stellvertreterin zur geschäftsführenden Vorsitzenden, wenn die Vorsitzende während der Funktionsdauer ausscheidet;
- b. die Bestellung eines Mitglieds des Präsidiums zur geschäftsführenden Vorsitzenden Stellvertreterin, wenn eine Vorsitzende Stellvertreterin während der Funktionsdauer ausscheidet;
- c. die Bestellung eines stimmberechtigten Mitgliedes des Wiener Landesfrauenvorstandes zu einem stimmberechtigten Mitglied des Präsidiums, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied des Präsidiums während der Funktionsdauer ausscheidet;
- d. die Bestellung von nicht stimmberechtigten Ersatz-Mitgliedern des Wiener Landesfrauenvorstandes zu stimmberechtigten Mitgliedern des Wiener Landesfrauenvorstandes, wenn stimmberechtigte Mitglieder des Wiener Landesfrauenvorstandes während der Funktionsdauer ausscheiden.

§ 6 Das Wiener Frauenpräsidium

(1) Das Wiener Frauenpräsidium setzt sich zusammen aus:

- a. der Vorsitzenden und ihrer Stellvertreterinnen;
- b. der Schriftführerin und ihrer Stellvertreterin;
- c. der Frauenreferentin und der Frauenbildungsreferentin als beratende Mitglieder;
- d. allenfalls Beisitzerinnen.

Sofern darunter keine Angehörigen einer Wiener Landesfraktion sind, welche mindestens vier Vertreterinnen im Wiener Landesfrauenvorstand haben, so sind diese berechtigt, eine Beisitzerin in das Wiener Frauenpräsidium zu entsenden.

Das Wiener Frauenpräsidium ist nach Bedarf, mindestens aber viermal jährlich, von der Vorsitzenden, im Falle ihrer Verhinderung von einer ihrer Stellvertreterinnen einzuberufen. Diese hat das Wiener Frauenpräsidium jedenfalls unverzüglich einzuberufen, wenn dies ein Viertel der stimmberechtigten Wiener Frauenpräsidiumsmitglieder verlangen.

Den Sitzungen des Wiener Frauenpräsidiums können Mitglieder des Wiener Landesfrauenvorstandes und ReferentInnen bzw. FachsekretärInnen, ArbeitskreisleiterInnen und ExpertInnen mit beratender Stimme beigezogen werden.

Die Sitzungen des Wiener Frauenpräsidiums werden von der Vorsitzenden, bei ihrer Verhinderung von einer ihrer Stellvertreterinnen geleitet. Das Wiener Frauenpräsidium führt zwischen den Sitzungen des Wiener Landesfrauenvorstandes, mit Hilfe des Wiener Landesfrauensekretariates, die Geschäfte, fasst die erforderlichen Beschlüsse und ist für ihre Geschäftsführung dem Wiener Landesfrauenvorstand verantwortlich.

Dem Wiener Frauenpräsidium obliegt insbesondere:

- a. die Durchführung der laufenden Geschäfte;
- b. die vorzubereitenden Arbeiten für den Wiener Landesfrauenvorstand sowie für die Wiener Landesfrauenkonferenz;
- c. die Durchführung der Beschlüsse des Wiener Landesfrauenvorstandes und der Wiener Landesfrauenkonferenz sowie die Berichterstattung über deren Vollzug.
- d. die Vorsitzende, im Verhinderungsfall ihre Stellvertreterinnen und die Frauenreferentin zeichnen rechtsverbindlich für das Wiener Frauenpräsidium.
- e. das Wiener Frauenpräsidium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Das Wiener Frauenpräsidium fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung des Antrages.

§ 7 Die Wiener Hauptgruppenfrauenausschüsse

- a. In jeder Wiener Hauptgruppe ist ein Frauenausschuss einzurichten. Mitglieder sind gewählte Vertreterinnen von Gemeindebediensteten, Kunst, Medien, Sport, freie Berufe bzw. KV-Bedienstete der Betriebe und Unternehmen der Stadt Wien, wobei die in der jeweiligen Hauptgruppe vertretenen Berufssparten berücksichtigt sein sollen.
- b. Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte in einer geheimen Wahl, eine Vorsitzende, deren Stellvertreterinnen, eine Schriftführerin und deren Stellvertreterin.
- c. Die Führung des Hauptgruppenfrauenausschusses obliegt der Hauptgruppenfrauenvorsitzenden, im Falle ihrer Verhinderung einer ihrer Stellvertreterinnen. Der Hauptgruppenfrauenausschuss ist dem Wiener Landesfrauenvorstand verantwortlich. Der Hauptgruppenfrauenausschuss ist Durchführungsorgan aller Aufgaben laut § 1 dieser GO, innerhalb der Hauptgruppe.

§ 8 Schlussbestimmungen

Die allgemeinen Aufgaben und Ziele der Frauenabteilung der GdG-KMSfB-LG Wien werden durch die Geschäftsordnung der Bundesfrauenabteilung der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten – Kunst, Medien, Sport, freie Berufe sowie der Geschäftsordnung der GdG-KMSfB-LG Wien bzw. dem Statut des ÖGB bestimmt.